

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.1995

Geschäftszahl

92/06/0036

Rechtssatz

Unter landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung (hier iSd § 25 Stmk ROG) ist - anders als etwa im Bauernsozialversicherungsrecht - nicht schon jede landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinne zu verstehen, sondern nur solche Tätigkeiten, die aufgrund ihres Umfangs überhaupt geeignet sind, Raumordnungsbelange zu berühren. Zur Vermeidung mißbräuchlicher Aushöhlung der Ziele der Raumordnung, insbesondere zur Vorkehrung gegen eine Zersiedelung (Hinweis E 17.11.1981, 81/05/0104, VwSlg 10592 A/1981; E 4.4.1991, 88/05/0008 und E 26.4.1994, 94/05/0009, 0010) ist das Vorliegen betrieblicher Merkmale, dh eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit, wesentlich, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen (dh der Urproduktion dienenden) Betriebes rechtfertigen (hier: Fischzuchtbetrieb; Hinweis E 3.10.1988, 87/10/0133; E 17.11.1981, 81/05/0104, VwSlg 10592 A/1981; E 24.4.1990, 89/05/0232; E 26.6.1990, 90/05/0075; E 10.12.1991, 91/05/0063, alle hins des vergleichbaren § 19 Abs 4 NÖ ROG 1976, und E 24.1.1991, 89/06/0020).